

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

(1999/C 342 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 368 endg.

(Vorgelegt von der Kommission am 8. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 92/119/EG sind spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit festzulegen.
- (2) Die epidemiologischen Merkmale der Blauzungenkrankheit sind mit denen der Pferdepest vergleichbar.
- (3) Mit der Richtlinie 92/35/EG<sup>(2)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat der Rat Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest festgelegt.
- (4) Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit kann daher in den Grundzügen auf die Maßnahmen der Richtlinie 92/35/EG zur Bekämpfung der Pferdepest Bezug genommen werden.
- (5) Die üblichen Aufzuchtbedingungen der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten erfordern jedoch einige Anpassungen der Maßnahmen der Richtlinie 92/35/EG.
- (6) Für die Verbringung empfänglicher Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen oder ihrer Embryonen aus Gebieten, die nach Auftreten der Seuche bestimmten Beschränkungen unterliegen, sind daher besondere Regeln festzulegen.
- (7) Die Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung 90/424/EG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(4)</sup>, gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit.

- (8) Es ist ein Verfahren vorzusehen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Vorbehaltlich der im folgenden festgelegten anderslautenden Bestimmungen gelten zur Kontrolle und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei den für diese Seuche empfänglichen Arten die Bestimmungen der Richtlinie 92/35/EG über Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest bei Equiden.

### Artikel 2

Abweichend von den Begriffsbestimmungen des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 2 der Richtlinie 92/35/EG gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit folgende Begriffsbestimmungen:

— Betrieb: landwirtschaftlicher oder anderer Betrieb, in dem dauerhaft oder vorübergehend Tiere von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, sowie die Naturreservate, in denen solche Arten frei leben,

— empfängliche Art: alle Wiederkäuerarten.

### Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) Ziffern i) und iii) der Richtlinie 92/35/EG trägt der Amtstierarzt bei Auftreten der Blauzungenkrankheit dafür Sorge, daß:

was Ziffer i) angeht: alle Tiere empfänglicher Arten in dem Betrieb verbleiben, in dem sie gehalten werden,

was Ziffer iii) angeht: die Tiere, die Gebäude, in denen sie untergebracht sind, sowie die Umgebung (insbesondere Orte, die ökologisch günstig für die Erhaltung von *Culicoides* sind) regelmäßig mit Insektiziden behandelt werden. Die Häufigkeit dieser Behandlungen wird von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Remanenz des verwendeten Insektizids und der klimatischen Bedingungen festgelegt, um Angriffe der Vektoren soweit wie möglich zu vermeiden.

### Artikel 4

Bei Auftreten der Blauzungenkrankheit kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 alternative Maßnahmen zu der Impfung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 92/35/EG festsetzen. Diese können nach demselben Verfahren geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

### Artikel 5

Artikel 11 der Richtlinie 92/35/EWG gilt nicht bei Auftreten der Blauzungenkrankheit. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 8, 9 und 10 der Richtlinie 92/35/EWG werden nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert. Sie werden aufgehoben, wenn die Ergebnisse eines serologischen Überwachungsprogramms nach einer Saison der Vektoraktivität Sicherheit dafür bieten, daß keine Serokonversion aufgrund einer Virusaktivität vorliegt. Bei Impfungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 darf die Aufhebung der Maßnahmen frühestens 12 Monate nach den letzten Impfungen beschlossen werden.
2. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/35/EWG:
  - a) können Tiere empfänglicher Arten aus den Schutz- und Überwachungszonen verbracht werden, wenn sie:
    - i) abhängig von der Aktivität der Vektorinsekten nur während bestimmter Zeiten im Jahr verbracht werden, die gemäß dem Verfahren des Artikels 9 festzulegen sind,
    - ii) mindestens 40 Tage lang in einer Quarantänestation gehalten wurden, in der sie vor Vektorinsekten geschützt waren,
    - iii) negativ auf zwei Antikörpertests der Gruppe des Blauzungenkrankheitsvirus — z. B. das Immuno-enzymatische Competitionsverfahren oder den Agargel-Immunodiffusionstest — reagiert haben, wobei der erste Test zu Beginn der Quarantäne und der zweite Test mindestens 28 Tage nach dem ersten durchgeführt wird. Andere Kontrollverfahren können nach dem Verfahren des Artikels 9 nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung anerkannt werden,
    - iv) vor der Verbringung äußerlich mit einem Insektizid behandelt wurden, das Angriffe durch Vektoren während des Transports verhindert,
    - v) am Tag der Verbringung keinerlei klinische Anzeichen für Blauzungenkrankheit zeigen;
  - b) Verbringungen von Tieren empfänglicher Arten innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone unterliegen der Zulassung durch die zuständige Behörde, die dafür Sorge trägt, daß
    - i) keine Verbringungen nach oder aus Betrieben zugelassen werden, in denen aufgrund entsprechender Indikatoren auf eine Virusaktivität zu schließen ist,

- ii) keine Verbringungen von Tieren zugelassen werden, die vor weniger als 60 Tagen geimpft wurden.

### Artikel 6

Abweichend von den Anhängen I A und II der Richtlinie 92/35/EWG gelten bei Auftreten der Blauzungenkrankheit die Anhänge I und II der vorliegenden Richtlinie.

### Artikel 7

Der Versand von Sperma, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Arten aus Schutz- und Überwachungszonen ist gemäß dem Verfahren des Artikels 9 zu regeln.

### Artikel 8

Die Anhänge dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert.

### Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß gemäß dem Verfahren von Absatz 2 unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zutreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

(5) Der Rat kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

**Artikel 10**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich möglicher Sanktionen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden die Vorschriften ab dem 1. Januar 2000 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

**Artikel 11**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

**Artikel 12**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**ANHANG I****LISTA DE LOS LABORATORIOS NACIONALES DE LA FIEBRE CATARRAL OVINA****LISTE OVER NATIONALE LABORATORIER FOR BLUETONGUE****LISTE DER FÜR DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN LABORATORIEN****ΚΑΤΑΛΟΓΟΣ ΕΘΝΙΚΩΝ ΕΡΓΑΣΤΗΡΙΩΝ ΓΙΑ ΤΟΝ ΚΑΤΑΠΟΪΚΟ ΠΥΡΕΤΟ ΤΟΥ ΠΡΟΒΑΤΟΥ****LIST OF THE NATIONAL BLUETONGUE LABORATORIES****LISTE DES LABORATOIRES NATIONAUX POUR LA FIÈVRE CATARRHALE DU MOUTON****ELENCO DEI LABORATORI NAZIONALI PER LA FEBBRE CATARRALE DEGLI OVINI****LIJST VAN DE NATIONALE LABORATORIA VOOR BLUETONGUE****LISTA DOS LABORATÓRIOS NACIONAIS EM RELAÇÃO À FEBRE CATARRAL OVINA****LUETTELO KANSALLISISTA LAMPAAN BLUETONGUE-TAUTIA VARTEN NIMETYISTÄ LABORATORIOISTA****FÖRTECKNING ÖVER NATIONELLA LABORATORIER FÖR BLUETONGUE**

Belgique/België	Centre d'Études et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques (CERVA) 99, Groeselenberg B-1180 Bruxelles Tel. (32-2) 375 44 55 Fax (32-2) 375 09 79 E-mail: piker@var.fgov.be
Danmark	Danish Institute for Virus Research Lindholm DK-4771 Kalvehave Tlf. (45) 55 86 02 00 Fax 45 55 86 03 00 E-mail: sviv@vetvirus.dk
Deutschland	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere — Anstaltsteil Tübingen Postfach 11 49 D-72001 Tübingen PD Dr. Büttner Tel. (07071) 967 255 Fax (07071) 967 303

Ελλάδα	Ministry of Agriculture Centre of Athens Veterinary Institutions Virus Department 25, Neapoleos Str. Ag. Paraskevi GR-15310 Athens Τηλ. (30-1) 601 14 99/601 09 03 Φαξ (30-1) 639 94 77
España	Centro de Investigación en Sanidad Animal INIA-CISA D. Jose Manuel Sánchez Vizcaino Carretera de Algete-El Casar, km 8, Valdeolmos E-20180 Madrid Tel. 916 20 22 16 Fax 916 20 22 47 E-Mail: vizcaino@inia.es
France	CIRAD-EMVT Campus international de Baillarguet BP 5035 F-34032 Montpellier Cedex 1 Tél. 04 67 59 37 24 Fax 04 67 59 37 98 E-mail: bastron@cirad.fr
Ireland	Central Veterinary Research Laboratory Abbotstown Castleknock Dublin 15 Ireland Tel. (353-1) 607 26 79 Fax (353-1) 822 03 63 E-mail: reillypj@indigo.ie
Italia	CESME presso IZS Via Campo Boario I-64100 Teramo Tel. 0861 332216 Fax 0861 332251 E-mail: Cesme@IZS.it
Luxembourg	Centre d'Études et de Recherches Vétérinaires et Agrochimiques (CERVA) 99, Groeselenberg B-1180 Bruxelles Tél. (32-2) 375 44 55 Fax: (32-2) 375 09 79 E-mail: piker@var.fgov.be
Nederland	ID-DLO Edelhertweg 15 8219 PH Lelystad Nederland Tel. (0320) 23 82 38 Fax (0320) 23 80 50 E-mail: postkamer@id.dlo.nl
Österreich	Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Robert Kochgasse 17 A-2340 Mödling Tel. (0043) 2236 46640-0 Fax (0043) 2236 46640-941 E-mail: BATSB VetMoedling@compuserve.com
Portugal	Laboratório Nacional de Investigaçao Veterinaria Estrada de Benfica, 701 P-1549-011 Lisboa Tel. (351-1) 711 52 00 Fax (351-1) 711 5 38 36 E-mail: dir.Inlv@mail.telepac.pt

Suomi	Danish Institute for Virus Research Lindholm DK-4771 Kalvehave Tel. (45) 55 86 02 00 Fax (45) 55 86 03 00 E-mail: sviv@vetvirus.dk
Sverige	National Veterinary Institute Box 7073 S-750 07 Uppsala
United Kingdom	Institute for Animal Health Pirbright Laboratory Ash Road Pirbright Woking Surrey GU24 0NF United Kingdom Tel. (01483) 23 24 41 Fax (01483) 23 24 48 E-mail: philip-mellor@bbsrc.ac.uk

---

ANHANG II

**LABORATORIO COMUNITARIO DE REFERENCIA DE LA FIEBRE CATARRAL OVINA**  
**EF-REFERENCELABORATORIUM FOR BLUETONGUE**  
**GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT**  
**ΚΟΙΝΟΤΙΚΟ ΕΡΓΑΣΤΗΡΙΟ ΑΝΑΦΟΡΑΣ ΓΙΑ ΤΟΝ ΚΑΤΑΡΡΟΪΚΟ ΠΥΡΕΤΟ ΤΟΥ ΠΡΟΒΑΤΟΥ**  
**COMMUNITY REFERENCE LABORATORY FOR BLUETONGUE**  
**LABORATOIRE COMMUNAUTAIRE DE RÉFÉRENCE POUR LA FIÈVRE CATARRHALE DU MOUTON**  
**LABORATORIO COMUNITARIO DI RIFERIMENTO PER LA FEBBRE CATARRALE DEGLI OVINI**  
**COMMUNAUTAIRE REFERENTIELABORATORIA VOOR BLUETONGUE**  
**LABORATÓRIO COMUNITÁRIO DE REFERÊNCIA EM RELAÇÃO À FEBRE CATARRAL OVINA**  
**YHTEISÖN VERTAILULABORATORIO LAMPAAN BLUETONGUE-TAUTIA VARTEN**  
**GEMENSKAPENS REFERENSLABORATORIUM FÖR BLUETONGUE**

AFRC Institute for Animal Health  
Pirbright laboratory  
Ash road  
Pirbright  
Woking  
Surrey GU24 0NF  
United Kingdom  
Tel. (01483) 23 24 41  
Fax (01483) 23 24 48  
E-mail: philip-mellor@bbsrc.ac.uk

---